

**Mitteilungsblatt – Sondernummer**  
der Paris Lodron-Universität Salzburg Studienjahr 2016/2017  
12. Mai 2017  
51. Stück

**119. PLUS-S Verhaltenskodex – Compliance (Antikorruptionsleitfaden)**

# PLUS-S VERHALTENSKODEX – COMPLIANCE ANTI-KORRUPTIONSLEITFADEN

PLUS - Steuerung

PLUS-S

Antikorruption

Bestechung  
Schenkungen

Sponsoring

Spenden

Korruptionsstrafrecht  
Geschenkannahme

Interessenkonflikte

Leihgaben  
Zu widerhandeln

**PLUS-S – PLUS-Steuerung**

**PLUS-S Verhaltenskodex – Compliance (Antikorruptionsleitfaden)**

Version: 1

Stand: im Mitteilungsblatt veröffentlicht am 12.05.2017

PLUS-S Zuständige: Mag. Marion Korath

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

PLUS-S Hauptzuständige: Mag. Marion Korath

Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

## INHALT

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Inhalt und Zielsetzung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
<b>2</b>	<b>Korruptionsstrafrecht</b> .....	<b>5</b>
2.1	Amtsträgerin bzw. Amtsträger .....	5
2.2	Amtsgeschäft .....	5
2.3	Bestechlichkeit ( <a href="#">§ 304 StGB</a> ), Vorteilsannahme ( <a href="#">§§ 305</a> und <a href="#">306 StGB</a> ), Bestechung ( <a href="#">§ 307 StGB</a> ) und Vorteilszuwendung ( <a href="#">§§ 307a</a> und <a href="#">307b StGB</a> ).....	6
2.4	Verbotene Intervention (§ 308 StGB) .....	8
2.5	Geschenkannahme und Bestechung (§ 309 StGB).....	9
<b>3</b>	<b>Finanzielle Zuwendungen – Spenden, Schenkungen, Leihgaben und Sponsoring</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Interessenkonflikte</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Zu widerhandeln</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>11</b>

## 1 Allgemeines

Der Verhaltenskodex ist ein Leitfaden zur Orientierung und Prävention gegen rechtswidriges Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer universitären Aufgaben. Ein Verhaltenskodex ist eine Sammlung von Richtlinien und/oder Verhaltensempfehlungen, die sich ein Unternehmen über die rechtlichen Vorgaben (insbesondere das Korruptionsstrafrecht) hinausgehend freiwillig auferlegt.

### 1.1 Inhalt und Zielsetzung

Traditionell wird unter Korruption der Missbrauch eines öffentlichen Amtes bzw. von anvertrauter Macht zu privatem Nutzen oder Vorteil verstanden. Den Kernbereich dieses Verständnisses von Korruption bildet daher die Bestechlichkeit von Organen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – sei es für Entscheidungen, auf die unabhängig von der Zuwendung ein Anspruch bestehen würde, sei es für das Erlangen von rascheren oder sonst bevorzugten Entscheidungen oder für Entscheidungen, auf die inhaltlich kein Anspruch bestehen würde.

Dieser „Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile“ und das „Abzweigen öffentlicher Ressourcen zur persönlichen Bereicherung“ schädigt vor allem das Ansehen der Universität, aber unter Umständen auch deren Finanzgebarung.

Ziel der Korruptionsprävention muss es daher sein, Korruption schon im Vorfeld zu verhindern und so einerseits die besonders aufwändige Verfolgung zu reduzieren, andererseits Schaden zu vermeiden. Präventionsmaßnahmen gehören dabei meist zu einem von zwei Teilbereichen: Verhaltensregeln („Kodex“) und Kontrollmaßnahmen (z.B. PLUS-S Richtlinien). Dieser Verhaltenskodex soll dazu beitragen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PLUS dafür zu sensibilisieren, dass es (straf-)rechtliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeiten gibt. Dieser Kodex beschränkt sich im Wesentlichen auf das Korruptionsstrafrecht. Darüber hinaus sind aber auch andere inneruniversitäre Vorgaben, wie etwa die PLUS-S Richtlinien, oder andere Straftatbestände (wie z.B. Veruntreuung, Betrug, Untreue, Geschenkkannahme, Förderungsmisbrauch, etc.) zu beachten.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

#### **Bundes Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F.**

#### **Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.**

Gemäß § 15 Abs. 1 UG hat die Mittelverwendung (Gebarung) nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Transparenz und mit entsprechender Sorgfalt zu erfolgen.

#### **Strafgesetzbuch / Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz**

[Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012](#) des Bundesministeriums für Justiz

[Leitlinien im Umgang mit allfälligen Korruptionssachverhalten an Universitäten](#) der Österreichischen Universitätenkonferenz

#### **Dienstrechtsgesetz**

[§ 59 BDG Geschenkkannahmen](#)

## 2 Korruptionsstrafrecht

Alle gerichtlichen Straftatbestände gegen Bestechung und Geschenkkannahme im privaten und öffentlichen Bereich fallen unter den Begriff „Korruptionsstrafrecht“. Eine genaue Abgrenzung ist jedoch oft schwer, zum Beispiel im Bereich der Privatkorruption zum Tatbestand der Untreue. Seit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 sind die Korruptionsstrafatbestände in einem eigenen Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) zusammengefasst.

### 2.1 Amtsträgerin bzw. Amtsträger

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PLUS gelten als „Amtsträgerin“ bzw. „Amtsträger“ im Sinn des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB; auf ihre Tätigkeit sind daher die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts (22. Abschnitt des StGB) anzuwenden. Dessen Regelungen über die Vorteilsannahme/Bestechlichkeit bzw. Vorteilzuwendung/Bestechung kommen daher sowohl auf dienstliche Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung (z.B. bei der Erlassung eines Bescheides oder einer Verordnung) als auch auf solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. im Rahmen der Beschaffung) oder auf faktische Akte im Rahmen betrieblichen Handelns (z.B. Verwalten chemischer Stoffe in einem Labor) zur Anwendung. Organe und Bedienstete von Unternehmen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 % hält (§ 15 Abs. 6 UG 2002), sind ebenfalls Amtsträger; für sie gelten somit die §§ 304-308 StGB.

Die Strafbestimmungen zur „amtlichen Korruption“ betreffen somit

- **alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PLUS**, unabhängig von ihrer personalrechtlichen Stellung (Beamte, übernommene Vertragsbedienstete, Angestellte) und ihrem Aufgabenbereich,
- **andere Personen, die als Organe der PLUS im Lehr-, Prüfungs- oder Forschungsbetrieb eingesetzt sind**,
- **Mitglieder von im UG 2002 unmittelbar vorgesehenen oder in dessen Rahmen von den Universitäten aufgrund von Organisationsvorschriften selbst eingerichteten Universitätsorganen** (einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden), insb. die Mitglieder von Universitätsrat, Rektorat, Senat, Berufungs- und Habilitationskommissionen, Schiedskommissionen, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Kommission für gute wissenschaftliche Praxis, Ethikkommission, etc.),
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausgegliederten Unternehmen.**

### 2.2 Amtsgeschäft

Strafbare Korruption liegt grundsätzlich nur vor, wenn ein Zusammenhang zwischen einem Amtsgeschäft und dem Vorteil besteht. Es kommt also darauf an, dass das Bestechungsgeschenk für ein Amtsgeschäft angeboten, versprochen oder gewährt wird, bzw. dass die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger es sich für ein Amtsgeschäft versprechen lässt oder es dafür annimmt oder fordert.

Der Begriff des Amtsgeschäfts ist dabei weit zu verstehen und umfasst **jede Tätigkeit, die zu den unmittelbaren Aufgaben der Amtsträgerinnen und Amtsträger und damit zum eigentlichen Gegenstand des Universitätsbetriebes zählt**. Im universitären Bereich ist somit grundsätzlich jedes Handeln, das im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität (§ 3 UG 2002) steht bzw. diese ermöglicht, ein Amtsgeschäft.

*Amtsgeschäfte im Bereich von Lehr- und Prüfungstätigkeiten sind z.B.*

- die Zulassung zu Studien und Prüfungen,
- die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit zahlenmäßig beschränkter Teilnahme oder zu Universitätslehrgängen,

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- die Durchführung und Benotung von Prüfungen,
- die Themenvergabe für und die Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten,
- die Betreuung mit Lehre.

*Amtsgeschäfte in der Forschung können z.B. bestehen*

- in der Vergabe und Betreuung von Forschungsarbeiten,
- in der Annahme und Durchführung von Forschungsaufträgen und Drittmittelprojekten,
- im Abschluss von Kooperationsverträgen für Forschungsarbeiten.

*Amtsgeschäfte in Management und Verwaltung sind z.B.*

- die Ausschreibung, Verhandlung und Vergabe von Aufträgen sowie Beschaffungsvorgänge (z.B. Büromaterial, IT-Ausstattung usw.),
- Personalaufnahmeverfahren und andere Personalentscheidungen,
- die Nutzung der Personal-, Raum- und Sachressourcen der Universität für universitätsfremde oder private Zwecke,
- die Entscheidung über die Nutzung von Räumen, Geräten, Infrastruktur und Personal der Universität durch Dritte.

*Amtsgeschäfte im Zusammenhang mit universitätsübergreifenden Aufgaben können z.B. sein*

- die Durchführung von Habilitations- oder Berufungsverfahren,
- die Vergabe von Qualifizierungsvereinbarungen,
- die Vergabe von Ehrenzeichen oder Ehrentiteln.

### 2.3 [Bestechlichkeit \(§ 304 StGB\)](#), [Vorteilsannahme \(§§ 305 und 306 StGB\)](#), [Bestechung \(§ 307 StGB\)](#) und [Vorteilszuwendung \(§§ 307a und 307b StGB\)](#)

Das Korruptionsstrafrecht unterscheidet zwischen Bestechung für pflichtwidriges Verhalten und für pflichtgemäßes Verhalten. Es werden die „**passive Bestechung**“, also das Annehmen von Vorteilen, und die „**aktive Bestechung**“, also das Gewähren von Vorteilen erfasst.

Eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger, die/der für die **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung** eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, begeht eine Straftat (§ 304 StGB). Strafbar handelt ferner, **wer** für die **pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung** eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt (§ 305 Abs. 1 StGB); ebenso strafbar ist es, mit dem Vorsatz, **sich dadurch in der Tätigkeit als Amtsträgerin bzw. Amtsträger beeinflussen zu lassen**, für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern oder einen ungebührlichen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen (§ 306 Abs. 1 StGB).

Strafbar ist aber nicht nur die Entgegennahme eines Vorteils, sondern auch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren: „Bestechung“ liegt vor, wenn einer Amtsträgerin bzw. einem Amtsträger für die **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung** eines Amtsgeschäfts ein Vorteil für sie/ihn oder einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt wird (§ 307 StGB). Strafbar handelt, wer einer Amtsträgerin bzw. einem Amtsträger für die **pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung** eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil für sie/ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt (307a StGB). Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einer Amtsträgerin bzw. einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, um sie/ihn dadurch **die Tätigkeit als Amtsträgerin bzw. Amtsträger zu beeinflussen**, begeht ebenfalls ein Strafdelikt (§ 307b StGB).

**Vorteil** im Sinn des Korruptionsstrafrechts ist **jede Leistung materieller wie immaterieller Art, die den Empfänger besserstellt, ohne dass es einen rechtlich begründeten Anspruch auf diese Leistung gibt**. Handelt es sich um eine adäquate Gegenleistung aus einem Rechtsgeschäft, fehlt es in der Regel bereits an einem Vorteil, weshalb die Korruptionsstrafbestimmungen nicht anzuwenden sind – also etwa angemessene Vortragshonorare, marktübliche Beratungshonorare, angemessene Mieten für universitätseigene Räumlichkeiten, etc.

Als Vorteile kommen daher **beispielsweise** in Betracht:

- Geldzahlungen,
- Sachgeschenke wie EDV-Ausstattung, Geräte, Möbel, etc.,
- Einladungen zu Veranstaltung, bei denen die Interessen der persönlichen Lebensführung überwiegen (z.B. Urlaubsreisen, Konzertbesuche, Jagden, etc.),
- Verzicht auf Kreditzinsen,
- kostenlose Erbringung von Dienstleistungen, z.B. Tier-, Pflanzenpflege, Reparatur von Geräten,
- Verschaffen einer Auszeichnung.

Im Umgang mit Vorteilsannahmen (Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile) gilt der **Grundsatz der Angemessenheit und der Zurückhaltung**. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Vorteile nicht annehmen oder fordern bzw. gewähren oder anbieten, wenn dadurch der **Eindruck einer Beeinflussung** entstehen könnte oder ein sonstiger persönlicher Vorteil für sich oder Dritte erzielt wird. Jedenfalls unzulässig ist die persönliche Entgegennahme von Zuwendungen in Form von Bargeld. Im Zweifelsfall ist die/der Dienstvorgesetzte zu informieren.

Entscheidende Grenze für die Strafbarkeit ist der „geringe Wert“. Dafür werden manchmal die „3 K“ („Kalender, Kugelschreiber, Klumpert“) als Synonym für „Aufmerksamkeiten“ herangezogen. An anderer Stelle spricht das StGB von „geringfügigem Vorteil“, worunter in der Praxis **Werte bis zur Grenze von etwa 100 Euro** (pro Person, pro Jahr, pro Organisation/Unternehmen/Privatperson) verstanden werden. Bis zu dieser Wertgrenze sind ein Blumenstrauß, einige Flaschen Wein oder Bücher relativ unproblematisch. Wertmäßig darüber hinausgehende Geschenke können strafrechtlich relevant werden, sollten daher retourniert bzw. abgelehnt werden.

§ 305 Abs. 4 StGB definiert für das Korruptionsstrafrecht, was **keine „ungebührlichen Vorteile“** sind:

1. Vorteile, deren Annahme **gesetzlich erlaubt** ist, oder die **im Rahmen von Veranstaltungen** gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht

*Diese Ausnahme bedeutet für den universitären Bereich, dass Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung für Zwecke universitärer Forschung (Drittmittelforschung) auf Grund gesetzlicher Erlaubnis (vgl. § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 UG 2002) aus dem Bereich der Strafbarkeit herausfallen. Einschränkend ist in diesem Zusammenhang allerdings festzuhalten, dass diese gesetzliche Erlaubnis im universitären Bereich lediglich für Zwecke der Forschung besteht. Eine Zuwendung an die Universität als Institution ohne Zweckwidmung für die Forschung ist daher nicht unter diese Erlaubnisnorm subsumierbar.*

Bei Veranstaltungsteilnahmen ist zu beachten, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dort die PLUS repräsentiert oder es sich um eine fachliche Fortbildungsveranstaltung handelt. Korruptionsstrafrechtlich bedenklich sind allerdings Veranstaltungen mit überwiegend Freizeitcharakter oder Einladungen, bei denen die Übernahme der Aufenthaltskosten wesentlich über die Dauer der Veranstaltung hinausgeht. Unzulässig ist auch die Annahme einer persönlichen Einladung seitens eines Veranstalters oder Sponsors zur Teilnahme an einem Kongress, einer Fachtagung oder einer Weiterbildungsveranstaltung etc., die mit einer Zusage der (Teil-)Finanzierung der Reise- bzw. Aufenthaltskosten verbunden ist, obwohl die/der Eingeladene selbst weder einen Vortrag halten noch einen Tagungs- bzw. Arbeitsgruppenvorsitz innehaben soll („Tagungstourismus“).

2. Vorteile für **gemeinnützige Zwecke** (§ 35 BAO), auf deren Verwendung die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt  
*Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst wird als gemeinnützig eingestuft. Eine Zuwendung an die Universität ist somit gemeinnützig, wenn sie den Zwecken der Wissenschaft und Forschung dient, z.B. Sachspenden an die Universität, die im Rahmen der Forschung verwendet werden sollen. Geselligkeit, Unterhaltung, Erholung oder Freizeitgestaltung gelten im Regelfall jedoch nicht als gemeinnützig. Daher ist auch nicht jede Zahlung an die Universität unbedenklich. Um nicht in den Ruf strafbarer Korruption zu kommen, ist daher darauf zu achten, dass die Zuwendung unter dem Topos der Förderung von Wissenschaft und Forschung steht. Der Strafflosigkeitsgrund liegt aber nur dann vor, wenn die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung des Vorteils ausübt, also z.B. auch keine faktische Macht in jenem Gremium ausüben kann, das über die Verwendung der gespendeten Mittel entscheidet.*
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 **orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts**, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird  
*Die Orts- oder Landesüblichkeit richtet sich nach dem Verkehrskreis der Amtsträgerin bzw. des Amtsträgers. So ist es bei manchen Forschungszweigen üblich, dass die Forschenden von den Verlagen, bei denen sie publizieren, Kalender, Notizblöcke etc. als Weihnachtsgeschenke bekommen.*

Für die Strafbarkeit spielt es keine Rolle, ob die Vorteilszuwendung im Gegenzug für ein pflichtwidriges (d.h.: unkorrekt) oder ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft erfolgt bzw. erfolgen soll. Unterschiede ergeben sich nur insofern, als das Gesetz zum einen Ausnahmen von der Strafbarkeit vorsieht, wenn kein ungebührlicher Vorteil für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft angeboten, versprochen oder gewährt wird bzw. die Amtsträgerin oder der Amtsträger sich einen solchen nicht ungebührlichen Vorteil versprechen lässt oder annimmt; zum anderen fällt die Strafdrohung bei der Bestechung für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft höher aus.

#### 2.4 Verbotene Intervention (§ 308 StGB)

Wenn jemand für sich oder Dritte dafür einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen **ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung einer Amtsträgerin bzw. eines Amtsträgers nimmt**, spricht man von verbotener Intervention.

„Ungebührlich“ ist eine Einflussnahme, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4 StGB) verbunden ist.

Die Profiteurin/der Profiteur der Intervention muss also nicht notwendigerweise direkt Einfluss auf den Amtsträger nehmen, um eine strafbare Handlung zu begehen – auch die Nutzung einer vermittelnden Person ist unzulässig.



## 2.5 Geschenkkannahme und Bestechung (§ 309 StGB)

Wer einer/einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens **im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung** für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, handelt strafbar.

## 3 Finanzielle Zuwendungen – Spenden, Schenkungen, Leihgaben und Sponsoring

Die PLUS-S Richtlinie über Beschaffung enthält einen eigenen Abschnitt über Spenden, Schenkungen, Leihgaben und Sponsoring. Dort ist festgehalten, dass diese Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Rektorats bedürfen; ebendort ist auch das entsprechende Verfahren festgelegt.

Eine **Spende** ist eine Geld- oder Sachzuwendung, die von Dritten oder von Universitätsangehörigen aus deren Privatvermögen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet wird, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

Die Spende muss der Durchführung von

- Forschungsaufgaben oder
- der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben (wissenschaftlich) oder
- damit verbundenen Publikationen und Dokumentationen dienen.

Bei Spenden ist von vornherein typischerweise von einem „Vorteil auszugehen“, weil das Geschenk die Amtsträgerin bzw. den Amtsträger besserstellt und sie/er keinen Anspruch auf die Spende hat. Will sie/er die Strafbarkeit nach den Korruptionsstrafbestimmungen vermeiden, darf sie/er die Spende weder für ein Amtsgeschäft fordern, sich versprechen lassen oder annehmen noch darf sie/er die Spende mit dem Vorsatz fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, sich dadurch in der Tätigkeit als Amtsträgerin bzw. Amtsträger beeinflussen zu lassen. Strafflos bleibt eine Spende an eine Amtsträgerin bzw. einen Amtsträger, wenn sie für gemeinnützige Zwecke erfolgt und die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger selbst keinen bestimmenden Einfluss auf die Mittelverwendung ausübt.

Möchte jemand ein Ehrendoktorat einer Universität verliehen bekommen und stellt dafür eine „Spende“ in Aussicht, obwohl sie/er die von der Satzung geforderten besonderen wissenschaftlichen Leistungen nicht nachweisen kann, so liegt in Wahrheit keine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke vor, sondern ein Vorteil für die pflichtwidrige Verleihung des Ehrentitels. Bereits durch das Angebot der Zuwendung hat sie/er sich strafbar gemacht (§ 307 StGB). Jene Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich auf das Ansinnen einlassen und sich die Zuwendung im Gegenzug für die pflichtwidrige Verleihung des Ehrendoktorats versprechen lassen bzw. annehmen, machen sich ebenfalls strafbar (§ 304 StGB).

Eine **Schenkung** ist eine Geld- oder Sachzuwendung von nicht bloß geringem Wert, die von Dritten oder von Universitätsangehörigen aus deren Privatvermögen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung nicht-spendenbegünstigter Zwecke geleistet wird, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

Eine **Leihgabe/Dauerleihgabe** ist die unentgeltliche Überlassung einer Sache durch einen Dritten oder von Universitätsangehörigen aus deren Privatvermögen zum Gebrauch durch die PLUS.

**Sponsoring** ist die Bereitstellung von Geld oder geldwerten Vorteilen eines Dritten oder von Universitätsangehörigen aus deren Privatvermögen an die Universität, die dafür eine Gegenleistung zu erbringen hat.

Von Sponsoring sollte Abstand genommen werden, wenn der Anschein einer Beeinflussung von Inhalten oder Entscheidungen bestehen könnte. Handelt es sich um Sponsoring, bei dem eine angemessene Gegenleistung des Gesponserten erbracht wird, fehlt es schon am

Vorteil im Sinn der Korruptionsstrafbestimmungen. Unterstützt etwa ein Unternehmen eine universitäre Veranstaltung durch Übernahme der Kosten für einen festlichen Empfang der Teilnehmenden, weist die Universität im Gegenzug werbewirksam auf diese Unterstützung hin und ist diese Kommunikationsleistung im konkreten Fall als adäquate Gegenleistung zu sehen, so ist dieses Sponsoring schon deshalb unbedenklich, weil kein Vorteil vorliegt.

## 4 Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt stellt jenes Spannungsfeld dar, das beispielsweise **zwischen beruflichen Verpflichtungen und persönlichen Interessen** entstehen kann und die Erfüllung von aus dem Beruf entstehenden Pflichten beeinträchtigt.

Interessenkonflikte treten in Situationen auf, in denen das professionelle Urteilsvermögen sowie das dem Beruf entsprechende objektive und unabhängige Handeln durch das persönliche Interesse zum Beispiel an privater Bereicherung korrumpiert werden könnte, was sich wiederum negativ auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten auswirken würde. Vergibt beispielsweise ein/e mit Beschaffung befasste/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter einen Auftrag nicht an den Bestbieter, sondern an eine eigene oder befreundete Firma, die den Auftrag sodann zu schlechteren Konditionen erfüllt, so wird durch den Interessenkonflikt zwischen beruflichen Pflichten und persönlichen Interessen **letztlich die Universität geschädigt**.

Da **Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit** für die PLUS von grundlegender Bedeutung sind, sind Umstände, die die Unbefangenheit beeinflussen oder auch nur den Anschein einer Beeinflussung begründen könnten, strikt zu vermeiden. Interessenkonflikte sind der/dem unmittelbar Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden.

### 4.1.1 Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen

Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter der Universität darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen der Universität für sich nutzen.

### 4.1.2 Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter der Universität hat Interessenkonflikte der/dem Dienstvorgesetzten unverzüglich offenzulegen und das zuständige Mitglied des Rektorats hierüber zu informieren.

### 4.1.3 Geschäfte zwischen Rektorat/Angehörigen der Universität und Universität

Alle Geschäfte zwischen der Universität und deren Angehörigen sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Universitätsrats im Falle des Rektorats und in allen anderen Fällen der/des Dienstvorgesetzten, ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens.

Unter persönlichen Beziehungen oder nahe stehenden Personen sind jene in auf- oder absteigender Linie sowie bis einschließlich dritten Grad Seitenlinie verwandtschaftliche und verschwägerte sowie eheliche, partnerschaftliche und wahlkindschaftliche zu verstehen.

### 4.1.4 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Rektorats oder Angehörigen der Universität

Angehörige der Universität dürfen Nebenbeschäftigungen nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors ausüben (siehe Pkt. 2.4 der [PLUS-S RL für Personaladministration](#) i.d.g.F.), sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen i.S.d. § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F. besteht.

## **5 Zuwiderhandeln**

Bei Verdacht auf Nichteinhaltung dieser Richtlinie wird dies jedenfalls dem Rektorat und der oder dem Dienstvorgesetzten mitgeteilt. Von der oder dem Dienstvorgesetzten und der betroffenen Person werden schriftliche Stellungnahmen eingefordert. Handelt eine Leiterin oder ein Leiter einer Organisationseinheit der Richtlinie zuwider, wird dies dem Rektorat mitgeteilt und von ihr oder ihm eine schriftliche Stellungnahme eingefordert.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder andere universitätsrelevante Bestimmungen können zu arbeits-/dienstrechtlichen, zivilrechtlichen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

## **6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie Verhaltenskodex – Compliance tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.